

# 8. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 09.11.2000

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl., S. 90, 93) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl., S. 582) hat die Gemeindevertretung am 16.12.2025 die folgende 8. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 09.11.2000 beschlossen:

## Artikel I

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,46 €
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,36 €.

## Artikel II

Diese 8. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 16.12.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Flörsbachtal

Sibylle Hergert  
Bürgermeisterin